

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. 03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in ihrer Sitzung am 16.12.2011 folgende

**Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen
der Stadt Fritzlar**

beschlossen:

§ 1- Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Fritzlar betreibt Gemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen (Gemeinschaftseinrichtungen) in den Stadtteilen im Sinne des § 19 HGO. Dieser Bereich ist dazu bestimmt, der Bürgerschaft und den Körperschaften Räumlichkeiten für künstlerische, kulturelle, gesellschaftliche oder politische Zwecke grundsätzlich in eigener Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.

§ 2 – Hausrecht

- (1) Das Hausrecht im Veranstaltungsbereich steht dem Magistrat zu, vertreten durch den Bürgermeister, dieser wiederum vertreten durch die Ortsvorsteherin / den Ortsvorsteher.
- (2) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher kann das Hausrecht einem Dritten übertragen.
- (3) Der Magistrat hat jederzeit das Recht, nach Anhörung des Ortsbeirates Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Satzung von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen zeitweilig auszuschließen.

§ 3 – Vergabe

- (1) Anträge auf Benutzung sind an die/den für den Stadtteil zuständige/n Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher zu richten.
- (2) Die Anträge sollen über die Art und Dauer der Veranstaltung oder der Benutzung Aufschluss geben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

- (4) Die Vergabe erfolgt durch die Ortsvorsteherin / den Ortsvorsteher in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf Benutzung.
- (5) Die Ortsvorsteherin/ der Ortsvorsteher teilt Vereinen und Organisationen für regelmäßige Veranstaltungen unter Vorbehalt feststehende Benutzungszeiten zu. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nur wenn bis 14 Tage vorher kein Widerruf erfolgt.

§ 4 – Benutzungsbedingungen

- (1) Als öffentliches Vermögen sind alle Räume und Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtungen besonders pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Übernahme der Küchen- und Thekeneinrichtung kann nur gegen Anerkennung des vorgelegten Inventarverzeichnisses erfolgen. Geschirr, Gläser oder andere Gegenstände, die nach Benutzung Schäden aufweisen, sind sofort zum jeweiligen Selbstkostenpreis zu ersetzen.
- (3) Der Antragsteller, die Benutzer und Besucher sind verpflichtet, Weisungen des für die Gemeinschaftseinrichtungen zuständigen Beauftragten zu befolgen und auch etwaige Auflagen zu erfüllen.
- (4) Bei Ausschank von Getränken ist der Veranstalter an die für die Gemeinschaftseinrichtung zuständige Vertragsfirma gebunden.
- (5) Die Stadt Fritzlar haftet nicht für das Verschulden ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

Ebenso ist die Eigenhaftung dieser Personen für jede Form der Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung der Stadt Fritzlar für ihre Organe beschränkt sich ausschließlich auf Vorsatz und grobes Verschulden.

Die Eigenhaftung der Organe ist im entsprechenden Umfang beschränkt. Soweit der Benutzer von Dritten in Anspruch genommen wird, verzichtet dieser auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Fritzlar, ihre Bediensteten, Beauftragten oder Organe.

- (6) Der Benutzer haftet der Stadt für Schäden am übernommenen Inventar, den Einrichtungsgegenständen und sonstigen Teilen des Veranstaltungsbereiches auch soweit sie nicht von ihm selbst oder seinen Helfern, sondern von Besuchern der Veranstaltung verursacht worden sind.

Die Haftung des Benutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten außerhalb der vereinbarten Nutzungszeit entstehen.

Der Benutzer stellt die Stadt Fritzlar von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung stehen.

- (7) Die Stadt Fritzlar haftet dem Benutzer, seinen Helfern und seinen Gästen nicht für Schäden, die an deren eingebrachten Vermögen entstehen.
- (8) Der Benutzer hat die im Überlassungsbescheid festgelegten Benutzungs- und Veranstaltungszeiten einzuhalten.
- (9) Werden Räume nach Ausstellung des Überlassungsbescheides nicht in Anspruch genommen, so hat dies der Benutzer der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher spätestens sieben Kalendertage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall werden 25 % der vereinbarten Grundgebühren nach § 8 als Unkostenpauschale vom Benutzer erhoben. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung vom Benutzer, so ist dieser verpflichtet, die festgelegten Grundgebühren in voller Höhe zu entrichten.

In Härtefällen ist der Ortsbeirat berechtigt, auf die Erhebung der Unkostenpauschale zu verzichten

- (10) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher kann bei Verstoß gegen diese Satzung die Nutzungszusage unverzüglich widerrufen. Der Benutzer ist in diesem Fall auf Verlangen der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers zur sofortigen Räumung und Herausgabe der überlassenen Räume und Flächen verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Benutzers durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren und anfallenden Nebenkosten verpflichtet.

§ 5 – Reinigung

- (1) Die benutzten Räumlichkeiten - einschl. benutztes Inventar und Geschirr - sind vom Benutzer beim Rückgabetermin aufgeräumt und gebrauchsfertig gesäubert zu übergeben.
Erforderliche Nacharbeiten werden seitens der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers veranlasst und dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (2) Die Reinigung und Übergabe hat nach Maßgabe der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers, spätestens jedoch bis 12.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages zu erfolgen.
- (3) Nach Sonnabendveranstaltungen hat die Reinigung des Gemeinschaftshauses, sofern am Sonntag eine andere Veranstaltung stattfindet, bis Sonntag 12.00 Uhr, sonst bis Montag 12.00 Uhr oder gemäß entsprechender Vereinbarung zu erfolgen.

§ 6 - Grundgebührenfreie Benutzung

- (1) Grundgebührenfrei sind Veranstaltungen der Stadt, des Kreises und örtlicher Kirchengemeinden als Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, ferner politische Versammlungen der verfassungsmäßigen Parteien der Stadt Fritzlar, soweit

kein Eintritt erhoben wird und die Verköstigung zum Selbstkostenpreis erfolgt. Ferner sind grundgebührenfrei: Nichtöffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine.

Von der grundgebührenfreien Benutzung ausgeschlossen ist die Küche.

- (2) Unbeschadet dessen sind jedoch die Kosten für Stromverbrauch, Reinigung und Heizung zu zahlen, soweit im § 8 (3) eine Befreiung nicht eingeräumt wird.

§ 7 - Grundgebührenermäßigte Benutzung

- (1) Grundgebührenermäßigt sind Veranstaltungen, die zusammenhängend über mehrere Tage stattfinden. In solchen Fällen ermäßigt sich die Grundgebühr wie folgt:

- a) 2 - 7 Tage auf 70 %
- b) ab 8 Tagen auf 65 %

- (2) Die Grundgebühr ermäßigt sich auf 80 % bei mehr als 4 (bei örtlichen Benutzern ab 2) grundgebührenpflichtigen Veranstaltungen eines Benutzers innerhalb eines Jahres und gebündelter Anmeldung.

- (3) Die Grundgebühr ermäßigt sich bei Tagesveranstaltungen bis 18.00 Uhr (Montag - Freitag) auf 60 %.

- (4) Eine Kumulierung der Ermäßigungsmöglichkeiten ist ausgeschlossen.

§ 6 Abs. (2) gilt entsprechend.

§ 8 - Gebührenpflichtige Benutzung

- (1) Für sonstige Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, juristischen und Privatpersonen sind die folgenden Gebühren je Veranstaltungstag zu entrichten.

Für die Gemeinschaftseinrichtungen in den Stadtteilen Geismar, Lohne, Obermöllrich und Werkel:

Küche	18,50 €
Theke	12,50 €
Kleiner Raum	21,50 €
Saal je nach Dauer	
bis zu 4 Stunden	31,00 €
über 4 Stunden	86,00 €
Saal klein (nur Geismar)	55,50 €

Für die Gemeinschaftseinrichtungen in den Stadtteilen Cappel, Haddamar, Rothelmshausen, Ungedanken, Wehren, dem Dorfzentrum Lohne und der Zehntscheune in Züschen:

Küche	12,50 €
Theke	12,50 €

Kleiner Raum	18,50 €
Saal je nach Dauer	
bis zu 4 Stunden	28,00 €
über 4 Stunden	49,50 €
über 4 Stunden in Haddamar	55,50 €

Für Benutzer der Zehntscheune in Züschen, die über keinen Wohnsitz in Fritzlär verfügen, wird ein Zuschlag von 50 % der Gebühr berechnet.

Die Gebühren erhöhen sich bei „Unternehmerveranstaltungen“ um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.

- (2) Außerdem sind für die Gemeinschaftseinrichtungen einheitlich folgende Nebenkosten zu entrichten:

Heizkostenanteil	12,75 €
(nur bei Inanspruchnahme von Ölheizung, sonst nach tatsächlichem Verbrauch)	

Stromverbrauch grundsätzlich nach Zählerstand, mit Ausnahme von Lohne, wo bei Veranstaltungen der Kirche oder Schule bis 4 Std. eine Pauschale von 3,00 € und über 4 Std. von 5 € erhoben wird

Wasserverbrauch wird, abgesehen von Geismar und Züschen, nicht berechnet.

- (3) Von den Nebengebühren befreit sind nichtöffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine, (ausgenommen nichtöffentliche gesellige Veranstaltungen) sowie Versammlungen der verfassungsgemäßen Parteien der Stadt Fritzlär. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung der Küche sowie die Übernahme eventuell erforderlicher Reinigungskosten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Soweit zur Veranstaltungsvorbereitung die Nutzung bereits an Vorveranstaltungstagen erfolgt, werden für jeden Vorbereitungstag 25 % der Gebühren erhoben. Zusätzlich Heiz- und Stromkosten werden nicht erhoben.
- (5) Bei Veranstaltungen, die durch Art und Umfang der Benutzung eine Sondergebühr rechtfertigen (Kirmes etc.), ist eine Sondergebühr durch Beschluss des Ortsbeirates festzusetzen.

§ 9 – Überlassung an Vorfeiertagen und Feiertagen

- (1) Bei einer Überlassung an Feiertagen und den Vorfeiertagen wird die 1 ½fache Benutzungsgebühr nach § 8 Abs. 1 erhoben. Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Satz 1 (Grundgebührenfreie Benutzung) findet keine Anwendung

§ 10 - Kautio

- (1) Die Stadt Fritzlär kann vom Benutzer eine Kautio bis zur 2-fachen Höhe der zu erwartenden Gebühren und Kosten erheben.

(2) Festsetzung und Zahlungsfrist der Kautions erfolgt im Überlassungsbescheid.

Soweit die Kautions nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt wird, kann die Stadt Fritzlar den Überlassungsbescheid unverzüglich widerrufen.

§ 11 - Gebührenzahlung

(1) Gebühren und Kosten, die in Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind, werden nach der Veranstaltung unter Angabe der Zahlungsfrist berechnet.

(2) Soweit eine Kautions (§ 10) erhoben wurde, kann diese mit Gebühren und Kosten verrechnet werden.
Rückständige Beträge können als öffentliche Abgaben im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 12 - Besondere Pflichten des Benutzers

(1) Die Benutzungserlaubnis des Magistrats befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für seine Veranstaltungen notwendigen Genehmigungen einzuholen, z. B. Schankerlaubnis, Anmeldung bei der GEMA usw.

Soweit erforderlich, sorgt er auch für den Brandsicherheitsdienst nach § 17 des Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (HBKG).

Die Bestimmungen der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie (Länderausschuss zum Immissionsschutz) sind einzuhalten. Auf die umgebende Wohnbebauung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Ab 22.00 Uhr sind Musikdarbietungen auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

(2) Die Zahlung der Benutzungs- und Nebengebühren befreit den Benutzer nicht von seiner Pflicht, die für die notwendigen Genehmigungen einschl. der GEMA fälligen Gebühren zu zahlen.

§ 13 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Zugleich tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser und Mehrzweckhallen der Stadt Fritzlar vom 01.07.1982 außer Kraft.